

**Art.1: Zweck**

Unter dem Namen ProRoteFalken Zürich besteht ein Verein im Sinne des Artikels 60 ff. ZGB. Er ermöglicht durch finanzielle und ideelle Unterstützung das Bestehen von Kindergruppen (Rote Falken). Die Kinder sollen in der Gemeinschaft der Kindergruppen zu solidarischem, kritischem und ökologischem Denken und Handeln angeregt werden. Die Gruppen werden in selbstständiger Arbeit durch freiwillige Betreuerinnen und Betreuer geleitet.

**Art.2: Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand entscheidet auch über einen allfälligen Ausschluss von Mitgliedern. Dem oder der Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu.

**Art.3: Organe**

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisorinnen oder Revisoren

**Art.4: Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands durchgeführt werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres den Vorstand und die Revisorinnen oder Revisoren. Sie beschliesst die Abnahme des Rechnungsberichts, des Revisorinnen- oder Revisorenberichts und der Tätigkeitsberichte, die Höhe der Mitgliederbeiträge, die Abänderung der Statuten und die mögliche Auflösung des Vereins.

**Art.5: Vorstand**

Der Vorstand betreut die Geschäfte des Vereins und vertritt diese nach aussen. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Für Mitglieder sind die Vorstandssitzungen öffentlich. Pro bestehende Kindergruppe steht mindestens einer Betreuerin oder einem Betreuer ein Platz im Vorstand zu.

**Art.6: Finanzierung**

Die Auslagen des Vereins werden finanziert durch

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Beiträge anderer Organisationen
- c. Spenden

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

**Art.7: Auflösung**

Im Falle einer Auflösung des Vereins geht das Vermögen an die Stiftung Kinderfreundeheim Mösli.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 5. September 1991. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 27. September 2009 genehmigt.

Der Co-Präsident:

Der Co-Präsident:

Der Kassier:

Emanuel Kamm

Saali Straub

Jonas Isenring